

KAPITEL I - Grundsätze -

Art. 1 - Name

Swiss Volley Region Freiburg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ein Verband im Sinne der Statuten von Swiss Volley.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz von Swiss Volley Region Freiburg ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 - Verbandszugehörigkeit

Swiss Volley Region Freiburg ist Mitglied von Swiss Volley und Mitglied vom Freiburgerischen Verband für Sport (FVS).

Art. 4 - Zweck

Der Zweck von Swiss Volley Region Freiburg ist die Förderung, Weiterentwicklung und Ueberwachung des ganzen Volleyballsports – in der Halle wie auch auf Sand - im Kanton Freiburg und in der waadtländischen Broye (Region Granges-Marnand – Payerne – Avenches) gemäss den Statuten von Swiss Volley.

Art. 5 - Doping und Fair-play

¹Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und ist deshalb strengstens verboten. Die elementaren Prinzipien des Fair-plays müssen unter allen Umständen angewendet werden.

² Gestützt auf diese Tatsachen übernimmt Swiss Volley Region Freiburg die Ethik-Charta von Swiss Volley. (Anhang 1)

KAPITEL II - Mitgliedschaft -

Art. 6 - Mitgliedschaft von Swiss Volley Region Freiburg

Swiss Volley Region Freiburg kennt folgende Mitgliedschaftsarten :

- a) Einzelmitglied
- b) Mitgliedervereine (Klub)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner

Art. 7 - Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann werden, wer als Volleyballspieler, Trainer, Coach, Schiedsrichter oder Vorstandsmitglied - einem Mitgliederverein angehört oder im Besitz einer Beachcard ist. Er übt seine Mitgliederrechte aus durch seinen Verein oder durch die Vertretung der Beach-Konferenz.

Art. 8 - Mitgliedervereine

¹Mitgliedervereine sind Vereine, deren Zweck mit den Zielen von Swiss Volley Region Freiburg vereinbar sind und deren Aktivitäten im Kanton Freiburg oder in der waadtländischen Broye sind (Region Granges-Marnand – Payerne – Avenches).

²Aufnahmegesuche müssen schriftlich bei Swiss Volley Region Freiburg eingereicht werden.

³Das Regionalparlament (RPA) entscheidet durch Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitgliedervereine (relatives Mehr). Mitgliedervereine müssen spätestens 12 Monate nach der Aufnahme ihre gültigen Vereinsstatuten beim Sekretariat Swiss Volley Region Freiburg hinterlegen.

Mitgliedervereine, die nur aus Juniorenspielern bestehen, müssen anstatt der Statuten eine schriftliche Bestätigung einer für sie verantwortlichen erwachsenen Person vorlegen. Dies betrifft unter anderem Schulen, öffentliche oder private Einrichtungen und Gruppen des freiwilligen Schulsports.

Art. 9 - Ehrenmitglieder

Das Regionalparlament (RPA) kann auf Antrag des Regionalvorstandes (RV) Personen, die sich während Jahren um den regionalen oder Schweizer Volleyballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 10 - Gönner

Personen, die sich für den Volleyballsport interessieren, ihn jedoch nicht aktiv ausüben wollen, können Gönner werden.

Art. 11 - Rechte und Pflichten

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Volley Region Freiburg sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Art. 12 - Austritt und Ausschluss

¹Die Mitgliedschaft eines Einzelmitgliedes erlischt durch die Demission bei seinem Verein auf Ende des Verbandjahres.

²Ein Mitgliederverein kann seinen Austritt nur auf Ende eines Verbandjahres geben. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandjahres (spätestens am 31.März) an den Regionalvorstand (RV) einzutreffen.

³Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber den Statuten von Swiss Volley Region Freiburg oder Swiss Volley schwerwiegend verletzen, können durch das Regionalparlament, ohne Begründung der Entscheidung, ausgeschlossen werden.

⁴Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss eines Mitglieds entbindet nicht von den Verpflichtungen während seiner Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber Swiss Volley Region Freiburg und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

KAPITEL III - Organisation -

Art. 13 - Organe, Konferenzen und ständige Kommissionen

¹Die Organe von Swiss Volley Region Freiburg sind:

- a) Regionalparlament (RPA)
- b) Regionalvorstand (RV)
- c) Revisionsstelle (RS)
- d) Regionale Rekurskommission (RRK)

²Die Konferenzen von Swiss Volley Region Freiburg sind:

- a) Präsidentenkonferenz
- b) Präsidentenkonferenz - Nationale Ligen und 2. Liga
- c) Beachkonferenz

³Die ständigen Kommissionen von Swiss Volley Region Freiburg sind:

- a) Meisterschaftskommission Indoor (MKI)
- b) Meisterschaftskommission Beach (MKB)
- c) Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)
- d) Technische Kommission (TK) (Ausbildung, Nachwuchs, SAR)

Art. 14 - Regionalparlament (RPA)

¹Das Regionalparlament ist das oberste Organ von Swiss Volley Region Freiburg. Seine Tagungen sind öffentlich.

²Das Parlament setzt sich wie folgt zusammen :

60 bis 80	Klubvertreter (Zuteilung gemäss Anzahl Mannschaften, siehe Anhang 2)
4	Schiedsrichtervertreter
4	Vertreter der Beachkonferenz

ergibt ein Total von 68 bis 88 Vertretern.

³Die Vertreter werden durch ihre zuständigen Instanzen für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Jede Instanz wählt auch Stellvertreter, die wenn nötig teilnehmen (die Namen der Vertreter und Stellvertreter werden dem Sekretariat von Swiss Volley Region Freiburg mitgeteilt).

⁴Jeder anwesende Vertreter hat ein Stimmrecht. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, ausser die Mehrheit verlange eine geheime Abstimmung.

⁵Für Abstimmungen ist nur das relative Mehr notwendig, ausser es handelt sich um Statutenänderungen, wofür das absolute Mehr notwendig ist.

⁶Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr notwendig. Wenn dies kein Kandidat erreicht, gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁷Das Parlament tagt einmal jährlich an der ordentlichen Versammlung zu Beginn des Rechnungsjahres (Juni). Diese muss mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich angekündigt werden.

⁸Allfällige Anträge der Mitglieder müssen mindestens 40 Tage vor der Parlamentsversammlung eingeschrieben dem Präsidenten zugestellt werden.

⁹Die Traktandenliste wie auch die entsprechenden Dokumente müssen allen Parlamentariern 20 Tage vor der ordentlichen Versammlung zugestellt werden.

¹⁰Die Aufgaben und die Kompetenzen des Parlaments sind die folgenden :

- Wahl der Stimmenzähler - Bekanntgabe der Anzahl Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahlen: des Präsidenten und der regionalen Vorstandsmitglieder
der Rechnungsrevisoren
der regionalen Rekurskommission
der Delegierten des nationalen Parlaments
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Behandlung der Mitgliederanträge

Art. 15 - Regionalvorstand (RV)

¹Der Regionalvorstand ist oberstes ausführendes und strategisches Organ von Swiss Volley Region Freiburg und Vertreter gegen aussen, besonders bei Versammlungen oder im Parlament von Organen, bei denen Swiss Volley Region Freiburg Mitglied ist.

²Er besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt ein Mitglied zum Vizepräsidenten.

³Der Präsident und die Mitglieder des Regionalvorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Personen, die mit Swiss Volley Region Freiburg in einem Anstellungsverhältnis stehen, sind nicht wählbar.

⁴Scheidet der Präsident vorzeitig aus, tritt der Vizepräsident bis zur nächsten Parlamentssitzung an seine Stelle, an der ein neuer Präsident gewählt wird. Vorzeitig ausscheidende regionale Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls an der nächsten ordentlichen Parlamentsversammlung ersetzt.

⁵Die nicht zugeteilten Kompetenzen werden vom Regionalvorstand übernommen.

Art. 16 - Revisionsstelle (RS)

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz. Diese werden vom Parlament für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

²Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnung von Swiss Volley Region Freiburg und erstattet dem Parlament Bericht.

³Das Parlament kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft anstelle der gewählten Mitglieder bestimmen.

Art. 17 - Regionale Rekurskommission (RRK)

¹Die regionale Rekurskommission ist das Rechtspflegeorgan von Swiss Volley Region Freiburg. Sie beurteilt Streitigkeiten, in denen es um die Auslegung und Anwendung der Statuten, Reglemente und Richtlinien von Swiss Volley Region Freiburg geht. Im Zweifelsfall stützt sie sich zur Entscheidungsfindung auf die allgemeinen Grundsätze des Schweizerischen Rechts.

²Die regionale Rekurskommission setzt sich aus drei Mitgliedern und einem Ersatz zusammen und wird vom Parlament auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Regionalvorstandes, der verschiedenen Kommissionen und Konferenzen sowie die Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis mit Swiss Volley Region Freiburg stehen, sind nicht wählbar.

Art. 18 - Konferenzen

¹Die Konferenzen besprechen die wichtigen Dossiers von Swiss Volley Region Freiburg und machen Anträge zu Händen des Regionalvorstandes und des Parlaments. Der Regionalvorstand erlässt ein Geschäftsreglement für die Konferenzen.

Art. 19 - Ständige Kommissionen

¹Die ständigen Kommissionen erledigen die in ihre Kompetenz fallenden Aufgaben, entscheiden über anfallende Geschäfte und erlassen Richtlinien. Zudem bereiten sie die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte zuhanden des Regionalvorstandes vor.

²Der Regionalvorstand erlässt ein Pflichtenheft für jede Kommission, das deren Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben und Vorgehen regelt.

KAPITEL IV - Kompetenzen -

Art. 20 - Reglemente

¹Der Regionalvorstand erlässt alle Reglemente und überwacht deren Ausführung. Er befragt die zuständigen Konferenzen auch für Aenderungen.

²In dringenden Fällen kann der Regionalvorstand ein Reglement abändern ohne vorherige Befragung der zuständigen Konferenz. Ohne die spätere Zustimmung durch die zuständige Konferenz werden die Aenderungen ein Jahr nach deren Beschluss hinfällig.

KAPITEL V - Finanzen -

Art. 21 - Beiträge

Der Regionalvorstand ist durch das Parlament berechtigt folgende Beiträge zu erheben :

- a) ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b) die verschiedenen Meisterschaftsgebühren

Art. 22 - Haftung

Die Haftung von Swiss Volley Region Freiburg ist bis auf den Höchstbetrag des Verbandsvermögens beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr von Swiss Volley Region Freiburg dauert vom 16. Mai bis zum 15. Mai des folgenden Jahres.

KAPITEL VI - Auflösung -

Art. 24 - Auflösung

Das Parlament entscheidet bei Auflösung von Swiss Volley Region Freiburg über die Verwendung des Verbandsvermögens.

KAPITEL VII - Schlussbestimmungen -

Art. 25 - Verbindliche Version

Bei Auslegungsschwierigkeiten auf Grund sprachlicher Verschiedenheiten zwischen der französischen und der deutschen Version der vorliegenden Statuten ist die französische Version verbindlich.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 19. Dezember 2005 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 16. September 1991.

Der Präsident : Daniel Terrapon

Die Sekretärin : Angela Aebischer-Lauper